

Kinderzuschuss

Quelle: § 4 GG, § 16 VBG

Ein Kinderzuschuss von € 15,60 monatlich gebührt für jedes der folgenden Kinder, für das Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz bezogen wird.

Als Kinder gelten: eheliche Kinder, legitimierte Kinder, Wahlkinder, uneheliche Kinder, sonstige Kinder, wenn sie dem Haushalt der Lehrperson angehören und sie überwiegend für die Kosten des Unterhaltes aufkommt. Für ein und dasselbe Kind gebührt der Kinderzuschuss nur einmal.

Teilzeit: Der Kinderzuschuss wird auch bei Teilzeitbeschäftigung in der Höhe von EUR 15,60 monatlich ausbezahlt.

Ansuchen: Nach der Geburt Ansuchen um Zuerkennung des Kinderzuschusses beim Dienstgeber.

Die Bediensteten sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für den Anfall, die Änderung oder die Einstellung des Kinderzuschusses von Bedeutung sind, binnen einem Monat nach dem Eintritt der Tatsache, wenn sie oder er aber nachweist, dass erst später von dieser Tatsache Kenntnis erlangt wurde, binnen einem Monat nach Kenntnis, der Dienstbehörde zu melden.